

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Kömerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 168

Diez, Donnerstag den 22. Juli 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 7339.

Diez, den 16. Juli 1915.

An die Schulvorstände des Kreises.

Der diesjährige Kursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen an ländlichen Volksschulen findet bei genügender Beteiligung vom 13. September bis 18. Dezember an der Mädchenfortbildungsschule in Limburg a. L. statt.

Der Lehrplan enthält folgende Unterrichtsgegenstände:

1. Praktische Ausführung von Handarbeiten.
2. Theorie der Handarbeiten.
3. Kochen und Haushaltungskunde.
4. Allgemeine Schulkunde und Methodik des Handarbeitsunterrichts.
5. Lehrproben.

Zur Teilnahme an dem Kursus werden solche unbescholtene Frauen und Mädchen im Alter von 18 bis 35 Jahren zugelassen, welche durch Bescheinigung des Schulvorstandes nachweisen, daß sie entweder als Handarbeitslehrerinnen an einer öffentlichen Volksschule beschäftigt sind, oder nach ihrer Ausbildung in dem Kursus als solche angestellt werden sollen. Die Kursteilnehmerinnen erhalten unentgeltlich Wohnung in Privathäusern zu Limburg und Verpflegung in der Mädchenfortbildungsschule.

Die Teilnehmerinnen oder die betreffenden Gemeinden haben an die Kasse des Gewerbevereins für Nassau einen Kostenbeitrag von 125 Mark zu leisten.

Auf eigene Kosten können, soweit der Raum reicht, auch Teilnehmerinnen zugelassen werden, welche die erwähnte Bedingung, daß sie als Handarbeitslehrerin angestellt sind oder werden sollen, nicht erfüllen.

Die Kosten für diese Teilnehmerinnen betragen etwa 250 Mark.

Etwasige Anmeldungen sind mir bis zum 30. Juli d. Js. durch die königlichen Kreis Schulinspektionen zukommen zu lassen. In den Anmeldungen darf die Angabe des Alters nicht fehlen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 7946.

Diez, den 16. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher.

Betrifft: Ziegenbockhaltung.

Unter Hinweis auf die in Nr. 60 und 61 des amtlichen Kreisblattes für 1911 abgedruckten Bestimmungen betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hessen-Nassau zur Haltung von Ziegenböcken und meine unterm 5. Mai 1911, J.-Nr. 3826 II — Kreisblatt Nr. 109 — erlassene Verfügung mache ich darauf aufmerksam, daß die Anträge auf Führung der Ziegenböcke mir pünktlich zum 1. September d. Js. vorzulegen sind. Gegen die Säumigen werde ich unnachlässig vorgehen.

Die Anträge haben zu enthalten: Alter, Rasse, Farbe und den dem Bock beizulegenden Namen, sowie die Zahl der vorhandenen Ziegen.

Damit die Anträge rechtzeitig hier eingehen können, ist schon jetzt die Anschaffung der Ziegenböcke für die neue Deckperiode in die Wege zu leiten.

Empfehlen dürfte es sich, da der Bock nur 1 Jahr in einer Gemeinde verbleiben kann, mit einer Nachbargemeinde zu tauschen.

Hervorheben will ich noch, daß nach § 1 des Gesetzes für je 80 deckfähige Ziegen ein Bock gehalten werden muß.

Wegen der Führung der Sprunglisten verweise ich auf meine Verfügung vom 9. April 1912, J.-Nr. 3095 II — Kreisblatt Nr. 87 — und erwarte, daß Sie sich davon überzeugen, daß die vorgeschriebenen Sprunglisten ordnungsmäßig geführt werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. I. 5445.

Diez, den 20. Juli 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf Grund militärischerseits erlassener Anordnungen erfolgt die Aushändigung postlagernder Sendungen künftig gegen Vorzeigung von Ausweisen, die von den Polizeibehörden auszustellen sind und mit der Photographie des Inhabers versehen sein müssen. Diese Ausweise gelten nicht nur für den Bereich des Armeekorps, in dem die ausstellende Polizeibehörde ihren Sitz hat, sondern im Bereich aller Armeekorps. In den über die Ausstellung derartiger Aus-

weise demnachst seitens der Militärbehörden ergehenden Ausführungsbestimmungen werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Der Ausweis hat eine Personalbeschreibung des Inhabers zu enthalten.
2. Die Photographie ist derart zu stempeln, daß der Stempel halb auf der Photographie, halb auf dem Ausweis sich befindet.
3. Unter die Photographie ist die eigenhändige Unterschrift des Inhabers zu setzen und diese ist durch die ausstellende Polizeibehörde zu beglaubigen.
4. Falls der Ausweis auch zur Abholung von sogenannten Chiffrefendungen dienen soll, muß er auch die Angabe der Chiffre enthalten.

Die Ausstellung der Ausweise hat durch die Polizeibehörden am Wohnort der Inhaber zu erfolgen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 7318.

Diez, den 16. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Verteilung eines Flugblattes über den Futterwert und Preis der zuckerhaltigen Futtermittel.

Da die Trockenheit der letzten Monate vielfach zu einer Futterknappheit geführt hat und an Futterstoffen vorwiegend Melasse und Rohzucker verfügbar sind, diese Futterstoffe aber vielfach in der landwirtschaftlichen Bevölkerung noch keine hinreichende Beachtung gefunden haben, so hat es der Herr Minister für wünschenswert bezeichnet, daß für die weitere Einführung dieser Futterarten Sorge getragen wird.

Ich lasse Ihnen daher in den nächsten Tagen eine Anzahl eines Flugblattes über den Futterwert und Preis der zuckerhaltigen Futtermittel mit dem Ersuchen zugehen, sie unter die Landwirte Ihrer Gemeinde zu verteilen und in den Gasthäusern auszuliegen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 3053.

Frankfurt (Main), 16. 7. 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Verfügungsbeschränkungen für Steinkohlenteer.

Bezug: R. M. Nr. 1784/6. 15. A. 7 B. (Gen.-Rdo. II c/B. Nr. 2909 vom 26. 6. 15.)

Auf Grund der Verfügung des Kriegsministeriums Nr. 816/7. 15. A. 7 B. werden die für Steinkohlenteer bestehenden Verfügungsbeschränkungen für das Gaswerk Hanau aufgehoben.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:

Für den Chef des Stabes:
Moos, Oberstleutnant.

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 3006.

Frankfurt (Main), 12. 7. 1915.

Bekanntmachung.

Betr. Höchstpreise für Chile-Salpeter.

Bezug: Bekanntmachung gemäß R. M., R. N. A., Ch. I. 1509, Stellv. Gen.-Rdo. II c/B 2944 vom 1. 7. 15.

Gemäß R. M., R. N. A., II. Angabe, 1509. 6. 15. wird folgende Begründung bekannt gemacht:

„Die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft wird durch gütliche Anläufe sowie durch Enteignungen auf Grund des Höchstpreisgesetzes am 1. Juli d. Js. im Besitze fast des

gesamten im Inland befindlichen Chile-Salpeters sein. Dieser vorhandene Chile-Salpeter genügt nicht für die militärischen Bedürfnisse. Die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft hat daher bereits Chile-Salpeter aus dem Auslande eingeführt. Im übrigen werden die Bedürfnisse des Heeres durch die künstliche Herstellung einer dem Chile-Salpeter etwa entsprechenden synthetischen Salpeterart gedeckt werden, die in den staatlichen Fabriken gefertigt und von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft verteilt wird. Sowohl die Bezugskosten für Chile-Salpeter aus dem Auslande, als auch die Kosten des synthetischen Salpeters sind weit höher, als der für Chile-Salpeter festgesetzte Höchstpreis. Aus Billigkeitsgründen ist es erforderlich, daß bei fernerer Zuteilung von Salpeter an die Verbraucher der durchschnittliche Preis der Stickstoffeinheit gleich sei. Das Kriegsministerium hat deshalb für die Zeit vom 1. Juli 1915 ab als Preise für die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft festgesetzt:

für 100 Kilogramm Chile-Salpeter 35,50 Mk.

für 100 Kilogramm synthetischen Salpeter 40.— Mk.

für 100 Kilogramm Norgesalpeter 30,50 Mk.

jämlich frei Verbraucher.

Aus diesem Grunde ist die telegraphisch erbetene Aufhebung des Höchstpreises zum 1. Juli 1915 erforderlich.

Die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft hat schon seit dem 1. Juni 1915 teuer aus dem Ausland bezogenen sowie synthetischen Salpeter abgeben müssen. Der für die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft bereits ausnahmsweise bewilligte Preis von 28 Mk. für 100 Kilogramm Chile-Salpeter genügt für die Zeit vom 1. Juni 1915 ab daher nicht mehr für dieelntkosten der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, sodaß sie bei diesem Verkaufspreis mit einer sehr erheblichen Unterbilanz arbeiten müßte.

Auf Grund des § 2, Satz 2 der Höchstpreis-Bekanntmachung v. 5. 3. 1915 wird deshalb angeordnet, daß die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft berechtigt ist, für ihre Chile-Salpeter-Verkäufe in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Juli 1915 statt des Höchstpreises einen Preis von 35,50 Mk. für 100 Kilogramm Chile-Salpeter frei Verbraucher zu fordern.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:

Der Chef des Stabes.

gez. de Graaff.

Generalleutnant.

J.-Nr. 7430 II.

Diez, den 17. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Die diesjährige Ernte.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Landwirte nach § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl v. 28. 6. 15. die zur Erhaltung des Getreides erforderlichen Handlungen vorzunehmen haben. Die Frucht ist daher bereits auf dem Felde wie in der Scheuer mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln, als wenn sie nicht beschlagnahmt wäre. Unterläßt ein Landwirt die erforderlichen Handlungen so haben die Herren Bürgermeister in Ausführung des § 4 a. a. O. die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Landwirts durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Außerdem wird der säumige Landwirt nach § 9 Ziffer 3 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft. Schließlich wird auch der Kreis für das ausgedroschene Getreide, wenn es minderwertig ist, nur einen entsprechend geringeren Preis zahlen.

Die Herren Bürgermeister wollen diese Verfügung sofort in einer Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) vorlesen, und erläutern sowie auch sonst ortsüblich bekannt machen.

Der Landrat.
Duderstadt.

3. Nr. 7347 II. D. 3. den 18. Juli 1915.
An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
mit Ausnahme von Holzappel, Kagenelbogen und
Schaumburg.

Betr. Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen für das kommende Winterhalbjahr.

Wegen Einrichtung einer ländlichen Fortbildungsschule in Ihrer Gemeinde wollen Sie das Weitere in die Wege leiten und mir bestimmt bis 5. August d. Js. berichten, ob eine ländliche Fortbildungsschule im kommenden Winterhalbjahr abgehalten wird.

Hierbei wollen Sie angeben:

1. den Namen des den Unterricht erteilenden Lehrers.
2. wieviel Schüler die Schule voraussichtlich besuchen werden und wieviel davon in der Landwirtschaft tätig sind.
3. die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten und zwar:
 - a) der Entschädigung für den Lehrer,
 - b) der Kosten für Lehr- und Lernmittel,
 - c) für Auszeichnung fleißiger Schüler,
 - d) sonstige Ausgaben (einzelne anzugeben),
4. ob zur Bestreitung der Kosten die Gemeinde einen Zuschuß beantragt.

Ueber die Höhe der dem Lehrer für die Erteilung des Unterrichts aus der Gemeindefasse zu gewährenden Vergütung hat die Gemeindevertretung (Versammlung) zu beschließen. Die Vergütung ist für die Unterrichtsstunde festzusetzen. Der Höchstbetrag für die Stunde beträgt 2 Mk. Die Abschließung eines Vertrages mit dem Lehrer ist nicht erforderlich, doch ist ihm von dem Beschlusse Kenntnis zu geben.

Wie in früheren Jahren, so werden auch in diesem Jahre wieder den bedürftigen Gemeinden zu den ihnen durch die Einrichtung der Schule entstehenden Barauswendungen, mit Ausnahme der Kosten für die Herausgabe, Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Unterrichtsraumes, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligt werden können; vorausgesetzt wird hierbei: daß eine ausreichende Zahl von Schülern vorhanden ist, welche in der Landwirtschaft ganz oder doch überwiegend tätig sind.

Der Unterricht, welcher spätestens am 1. November zu beginnen hat und bis zum 15. März dauern muß, ist an zwei Wochentagen während je zwei Stunden zu erteilen.

Von der Eröffnung der Schule ist sowohl dem Herrn Ortschulinspektor sowie dem Herrn Kreisschulinspektor, welchem die Aufsicht über die Schule zusteht, unter Beachtung der Bestimmungen des Ortsstatuts betr. die Verpflichtung zum Besuche der ländlichen Fortbildungsschulen Kenntnis zu geben.

Da die ländlichen Fortbildungsschulen für die Landwirtschaft und die Fortbildung der aus der Volksschule entlassenen männlichen Jugend sehr wichtig sind, der Schulbesuch auch durch das bestehende Ortsstatut garantiert ist, kann ich deren Einrichtung nur dringend empfehlen.

Da nicht selten ungenügende Leistungen der Fortbildungsschüler auf den Umstand zurückzuführen sind, daß die Schüler in den späten Abendstunden nach vollbrachtem Tagewerk zu angespannt sind, um dem Unterricht folgen zu können, so ist da, wo der Unterricht spät abends erteilt worden ist, eine Verlegung der Unterrichtsstunden in eine geeignetere Tageszeit in Erwägung zu ziehen und mir in dem vorhin geforderten Bericht auch anzugeben, in welchen Tagesstunden der Unterricht vorigen Jahres gehalten worden ist, und wann er jetzt erteilt werden soll, und warum eventuell eine Verlegung in eine frühere Tageszeit nicht angängig ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 393). Vom 11. Juli 1915.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 393) bestimme ich:

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 393) tritt am 15. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, 11. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kämpfe im Priesterwalde.

Aus dem Großen Hauptquartier wird uns geschrieben:

In den französischen Tagesblättern vom 30. Mai erschien ein amtlicher Bericht über „Die Eroberung des Priesterwaldes“. Darin waren die schweren Kämpfe geschildert, die die Franzosen in diesem Walde zu bestehen hatten und die für sie „nach sieben Monaten unablässigen Ringens endlich zum Ziele führten“. Dieser Priesterwald war in den ersten Julitagen der Schauplatz erneuter schwerer Kämpfe, eines durchschlagenden deutschen Erfolges.

Vom Stamm der Höhe, die steil aus dem Moseltal aufsteigt und dieses nur um etwa 200 Meter überhöht, erstreckt sich nordwestlich Pont-a-Mousson ein ausgedehntes Waldgebiet. Diesen gegen Pont-a-Mousson abfallender Teil bis an die Straße Fey en Haye—Norroy heißt auf den deutschen Karten „Priesterwald“, während auf den französischen nur der südliche Waldteil diesen Namen führt, der nördliche aber Bois Communaux genannt ist. Hierin mag eine Erklärung dafür liegen, daß die Franzosen sich für die unbefruchteten Herren des „Priesterwaldes“ hielten. Am Südrand des Waldes, an der Straße Pont-a-Mousson—Montaubeville—Vimey liegt der Exerzierplatz im Walde der Schießplatz der Garnison Pont-a-Mousson. Die Mannschaften der französischen Regimenter, die uns hier gegenüber stehen, stammen aus den Ortschaften der Umgegend und manch gefangener Franzose konnte in Begleitung von deutscher Landsturmmännern früher, als er gedacht und gekostet hatte, seine Angehörigen in seinem Heimatsort begrüßen.

Der Priesterwald ist der echte Lothringische Wald. Nur wenige und schlechte Wege durchziehen ihn. Dichter Unterholz erschwert jegliche Bewegung außerhalb der Wege. Die mangelnde Forstkultur haben unsere und die französischen Granaten nachgeholt. Sie haben dem Walde Licht und Luft geschaffen. Freilich sind sie dabei so weit gegangen, die alten Baumriesen teils mit samt den Wurzeln herauszureißen, teils inmitten der Stämme zu kniden. Tief eingerissene Schluchten zerklüften den Wald und behindern seine Beseitigung. Die höchste Erhebung hat das Waldgelände in einem Höhenkamm, der vom Eintritt der Straße Fey en Haye—Norroy in den Wald nach Osten zieht. Auf dem höchsten Punkt steht das Croix des Carmes. Auf diesem Höhenrücken liegen die deutschen Stellungen.

In schweren, hin und herwogenden, monatelangen Angriffen war es den Franzosen dank ihrer Uebermacht Anfang Juni gelungen, auf dem westlichen Teil des Höhenrückens Fuß zu fassen. Sie wieder hinunterzuwerfen, war das Ziel unseres Angriffes am 4. Juli. Es war kein leichtes Stück Arbeit, das uns dort bevorstand. Die Franzosen hatten 6 und 7 Stellungen hintereinander in einer Gesamttiefe von 4 bis 500 Meter ausgebaut. Unser Angriff wurde eingeleitet durch einen Vorstoß aus dem an der Mosel liegenden Abschnitt. In einer Breite von etwa 250 Meter gelang es hier, in die feindliche Stellung einzudringen und 5 französische Blockhäuser mit samt ihrer Besatzung in die Luft zu sprengen. Wir zerstörten die eingebauten Kampfmittel und gingen dann, wie vorgesehen, wieder in die alte Kampfstellung zurück, ungeführt vom Feinde.

Nachmittags begann der Hauptangriff. Die durch unser Artilleriefeuer erschütterte französische Infanterie konnte dem

Ansturm nicht standhalten Stellung auf Stellung fiel. Am Abend waren alle französischen Stellungen in einer Breite von 1500 Meter genommen. 12 Offiziere, über 1000 unverwundete Gefangene, 3 Geschütze, 7 Minenwerfer, 7 Maschinengewehre, 1 Pionierpark mit reichlichem Gerät waren unsere vollkommene Beute. Was die Franzosen in monatelangem Ringen erworben hatten, hat unsere stürmende Infanterie, unterstützt durch die vortreffliche Artillerie, ihnen in wenigen Stunden wieder entzogen. Wo man hobelt, fallen Späne. Ohne Verlust ist solch ein Erfolg nicht zu erreichen. Unsere Gesamtverluste einschließlich der nur vorübergehend ausfallenden Leichtverwundeten erreichten aber nicht einmal die Zahl allein der gefangenen Franzosen. Deren Verluste an Toten waren außerordentliche. Nach Aussage der Gefangenen waren die Kompagnien schon vor unserem Angriff nur durch unser Artilleriefeuer auf 60 bis 70 Mann zusammengeschmolzen. In dem eingangs erwähnten amtlichen Bericht ist betont, daß die französischen Soldaten den Priesterwald als „unsern Wald“ ungleich sinniger bezeichnen als die Deutschen, die ihn „Todeswald“ oder „Wald der Witwen“ nennen. Die Phantasie des Berichterstatters in Ehren. Uns ist indessen von einer derartig geschmackvollen Benennung nichts bekannt. Am 4. Juli ist aber der Priesterwald den Franzosen zum „Todeswald“ geworden.

Selbstverständlich mußten wir damit rechnen, daß der Feind uns den Gewinn bald streitig machen würde. Schon in der Nacht zum 5. Juli setzte er zu dem erwarteten Gegenangriff an. Wir konnten diesen, wie auch die späteren, abwehren. Unter den Gefangenen befinden sich auch farbige Franzosen. Söhne der Insel Réunion sind es, die zum Kampfe für Zivilisation und Kultur herangeholt sind. Nicht nur in ihrer Uniform sind sie französische Soldaten geworden, sondern auch in ihrer Gesinnung. Denn gleich diesen sagten sie bei ihrer Vernehmung aus, daß sie den französischen Zeitungen keinen Glauben mehr schenken, daß sie, des Krieges müde, den Frieden wollen, sei er zugunsten Frankreichs oder nicht. Anscheinend ist diese Stimmung auch in der Bevölkerung nicht festen. In Pont-a-Mousson sollen Frauen das Automobil des Präsidenten der Republik mit Steinen beworfen haben unter dem Rufe, sie wollten den Frieden, sie wollten ihre Söhne zurückhaben.

Literarisches.

(1) Kunstwart. Zweites Juliheft. (Kriegsausgabe zum halben Preis, 2,25 M. vierteljährlich. Verlag von Georg D. W. Callwey, München.) Größere Beiträge: Ferdinand Avenarius, Parlamentäre der Unbewaffneten? An Romain Rolland. Angsar von Wollfen, die Hoffnung des baltischen Deutschtums. Justus Hasbagen, Bücher über Frankreich. Leopold Schmidt und Franz Gärtler, Modern und unmodern? Eine Aussprache über die Zukunft unserer Musik. Notenbeilagen: Zwei Kompositionen des Zuckermännchen Reiterliedes von Karl Kühn und Paul Ratorp. (Georg D. W. Callwey, München.)

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M. den 19. Juli 1915.

Per 100 Kilogramm gute marktfähige Ware, je nach Qualität loco Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

	Heutige Notierung	Vorwöchentl.
	Umsatz* Stimm.** Preise M.	Preise M.
Weizen,	— 29,60 —	29,45 —
Roggen,	— 25,60 —	25,45 —
Gerste,	— 29,25 —	29,25 —
Gerste Wetterauer	— — —	— — —
Hafer	— 27,30 —	27,30 —
Rais,	— — —	— — —
Raps	— — —	— — —

Maandheim.

Weizen
Roggen
Gerste
Hafer
Raps
La Plata

Markt
—
—
—
—
—

Amtl. Notierung der dortigen Börse.

(Eigene Feedsche.)

19. Juli 1915.

Vorwöch. Not.

29,70	29,55
25,70	25,55
29,45	29,35
27,40	27,40
—	—
—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftslos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachthof zu Frankfurt a. M. vom 19. Juli 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
	Heutige Preise	Vorwöch. Preise

Ochsen:

- a. vollfleischige, ausgemästete höchst.
Schlachtwertes von 4-7 Jahren M. 69-74 70-75 130-135 130-136
b. junge fleischige, nicht ausgemästete
und ältere ausgemästete M. 61 65 62 66 112-118 115-120
c. mäßig genährte junge, gut ge-
nährte ältere M. 56 60 56-61 105-110 104-113

Bullen:

- a. vollfleischige, ausgewachsene
höchsten Schlachtwertes M. 62 65 62 65 108-112 108-112
b. vollfleischige, jüngere M. 54-58 55 58 98-103 100-105
c. mäßig genährte junge und gut
genährte ältere M. — — — —

Rühe und Färsen:

- a. vollfleischige, ausgemästete Färsen
höchsten Schlachtwertes M. 59-65 59 65 110-120 110-120
b. vollfleischig, ausgemästete Rühe
höchsten Schlachtwertes bis zu 7
Jahren M. 58 62 58 64 110-118 110-120
c. wenig gut entwickelte Färsen M. 46 53 45 53 88-102 87-102
d. mäßig genährte Rühe u. Färsen M. 35 42 36 43 7 84 72-86
e. gering genährte Rühe u. Färsen M. 26 33 27 33 59 75 61-75

Kälber:

- a. Doppellender, feinste Mast M. — — — —
b. feinste Mastkälber M. — — — —
c. mittlere Mast- und beste Saug-
kälber M. 62 66 70 72 103-110 117-120
d. geringere Mast- und gute Saug-
kälber M. 58 62 56-60 98 105 98 100

Schafe (Weidemast):

- a. Mastlamm u. Masthammel M. 58 — — 125 —
b. wertigere Masthammel und
Schafe M. — — — —

Schweine:

- a. vollfleischig, Schweine von
80-100 kg. Lebendgewicht M. 117 1/2 122 118-123 143 148 145-150
b. vollfleischig, Schweine unter 80 kg.
Lebendgewicht M. 113 1/2 117 1/2 116-120 135 140 140 145
c. vollfleischig, von 10-20 kg.
Lebendgewicht M. 117 1/2 122 118-123 145-148 145-147
d. vollfleischig, von 12-150 kg.
Lebendgewicht M. 117 1/2 122 118-123 144 148 144 148
e. Fettschweine über 150 kg.
Lebendgewicht M. — — — —

Antrieb: 205 Ochsen, 105 Bullen, 1726 Färsen und Rühe, 370 Kälber, 38 Schafe und Hammel, 1300 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 19. Juli. Eigene Notierung.

Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.
Kartoffeln in Waggonladung M. — —
do. im Detailverkauf „ — —

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 16. Juli 1915. Per 50 Kilogr.)

Heu Markt — —
Stroh „ — —
Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.